

Mit diesem Informationsblatt geben wir Ihnen einen ersten Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif EinbettPlus. Diese Informationen sind nicht abschließend. Alle Einzelheiten zu Ihrem Vertrag finden Sie in folgenden Unterlagen: dem Tarif EinbettPlus, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/VV 2020), Ihrem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Sind Sie in der Ausbildung? Dann können Sie sich in der Tarifvariante EinbettPlusA versichern. Im EinbettPlusA werden keine Alterungsrückstellungen gebildet.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Der Tarif EinbettPlus ergänzt die Krankenvollversicherung. Er erstattet die verbleibenden Kosten für eine Unterbringung im Einbettzimmer vollständig. Sie können sich in diesem Tarif versichern, wenn Sie bei der Generali krankenvollversichert sind. Zusätzlich müssen in Ihrem Krankenvollversicherungs-Tarif 50 Prozent der Kosten für die Unterbringung im Einbettzimmer versichert sein. Wenn Sie in einem Beihilfe-Tarif versichert sind, können Sie den Tarif leider nicht abschließen.



Was ist versichert?

- ✓ Aus dem Tarif EinbettPlus erstatten wir die Hälfte der Kosten für die Unterbringung im Einbettzimmer. Aus Ihrer Krankenvollversicherung erhalten Sie ebenfalls die Hälfte der Kosten. Aus beiden Tarifen zusammen übernehmen wir die Kosten für die Unterbringung im Einbettzimmer vollständig.
- ✓ Wenn Sie auf das Einbettzimmer verzichten, zahlen wir Ihnen ein Krankenhaustagegeld von 25 Euro pro Tag des stationären Aufenthalts.
- ✓ **Wichtig:** Für den stationären Aufenthalt müssen Sie Anspruch auf Leistungen aus Ihrer Krankenvollversicherung haben. Nur dann erhalten Sie zusätzlich die Leistungen aus dem Tarif EinbettPlus.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie sind in folgenden Ländern versichert:
 - In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU)
 - In den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
 - In der Schweiz
- ✓ Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt sind Sie während der ersten zwölf Monate weltweit versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antrag richtig und vollständig beantworten.
- Sie müssen uns informieren, wenn sich Ihre Krankenvollversicherung ändert.
- Sie müssen uns ebenfalls informieren, wenn sich die Krankenvollversicherung einer mitversicherten Person ändert.
- Das bedeutet: Wenn Sie oder die versicherte Person z. B. gesetzlich versicherungspflichtig werden, müssen Sie uns informieren. Oder wenn Sie oder die versicherte Person zu einem anderen privaten Versicherer wechseln.



Was ist nicht versichert?

Folgende Kosten bzw. Leistungen sind nicht versichert:

- ✗ Allgemeine Krankenhausleistungen
- ✗ Wahlärztliche Leistungen
- ✗ Kosten für Behandlungen



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Für den stationären Aufenthalt müssen Sie Anspruch auf Leistungen aus Ihrer Krankenvollversicherung haben. Nur dann erhalten Sie zusätzlich die Leistungen aus dem Tarif EinbettPlus.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Er ist am Ersten eines jeden Monats fällig. Sie können eine andere Zahlungsweise mit uns vereinbaren: vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.
- Den ersten Beitrag müssen Sie innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins zahlen. Falls Sie etwas anderes mit uns vereinbart haben, gilt das.
- Sie müssen Ihre Beiträge zahlen, solange Sie bei uns versichert sind.
- Wenn Sie Ihren Beitrag zu spät zahlen, müssen Sie ggf. Mahnkosten zahlen. Verspätete Zahlungen können weitere schwerwiegende Folgen haben. Unter bestimmten Umständen müssen wir Ihren Versicherungsschutz einschränken.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem Termin, der in Ihrem Versicherungsschein steht. Erst wenn Sie den Versicherungsschein erhalten, ist unser Vertrag mit Ihnen geschlossen. Hatten Sie keine nahtlose Krankenvollversicherung in Deutschland? Dann gelten für Sie die Wartezeiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wie in der Vollversicherung. Leistungen aus Ihrem Tarif erhalten Sie erst nach Ablauf der Wartezeiten.
- Wenn ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes eintritt, leisten wir nicht.
- Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- Die Versicherung nach Tarif EinbettPlus endet, wenn die zugehörige Krankenvollversicherung nicht mehr besteht.
- Wenn Sie in einen anderen Generali-Tarif wechseln, müssen darin 50 Prozent der Kosten für die Unterbringung im Einbettzimmer versichert sein. Wenn das nicht der Fall ist, dann endet der Tarif EinbettPlus automatisch.
- Auch wenn Sie in einen Beihilfe-Tarif wechseln, endet der Tarif EinbettPlus.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Ihr Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von zwei Versicherungsjahren. Das erste Versicherungsjahr endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Versicherung beginnt. Alle weiteren Versicherungsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.
- Sie können Ihren Vertrag zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen, frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit. Sie haben eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherungspflichtig werden, können Sie Ihren Vertrag außerordentlich kündigen. Wenn Sie Ihren Vertrag innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht kündigen, beenden wir Ihren Vertrag rückwirkend. Wenn Sie später kündigen, beenden wir den Vertrag zum Ende des Monats, in dem Sie uns die Versicherungspflicht nachweisen.
Das gilt auch, wenn Sie sich in einer Familienversicherung bei der GKV mitversichern können. Oder wenn Sie einen Anspruch auf Heilfürsorge aus einem beamtenrechtlichen oder ähnlichen Dienstverhältnis erwerben.
Alle genannten Regeln gelten auch für Personen, die in Ihrem Vertrag mitversichert sind.
- Wenn sich die Beiträge für eine versicherte Person durch eine Beitragsanpassung erhöhen, können Sie diesen Teil des Vertrags außerordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate. Sie beginnt, wenn Sie die Information zur Beitragserhöhung erhalten haben.